LANDKREIS HEILBRONN

Auflagen für alle unterirdischen und ausnahmslos prüfpflichtigen Heizöllageranlagen

Allgemeine Auflagen

1. Die Errichtung oder die wesentliche Änderung einer unterirdischen Heizöllageranlage ist dem Landratsamt Heilbronn in seiner Funktion als untere Wasserbehörde mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Anlage im Rahmen eines Antrags auf Baugenehmigung erwähnt und berücksichtigt wird.

2. Alle unterirdischen Heizöllageranlagen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile, dürfen ausschließlich nur von qualifizierten Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

3. Die unterirdische Lagerung von Heizöl ist nur in doppelwandigen Behältern zulässig. Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Litern sind baugenehmigungspflichtig.

4. Der Behälter ist mit einem stationären Grenzwertgeber auszurüsten, so dass er unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung am Straßentankwagen oder Aufsetztank befüllt werden kann.

5. Lagerbehälter, Rohrleitungen aus nichtmetallischen Werkstoffen und die technischen Schutzvorkehrungen, wie Leckanzeiger, Grenzwertgeber und Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter etc. dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Bauartzulassung oder ein Prüfzeichen haben.

6. Die Entlüftungsleitung ist bei unterirdischen Anlagen mindestens 50 cm über Erdgleiche hochzuführen. Sie darf nicht im geschlossenen Raum münden.

7. Der Domschacht ist flüssigkeitsdicht nach dem Stand der Technik, die Domschachtabdeckung regen- und überflutungssicher auszuführen. Die Dichtheit des Domschachts ist nachzuweisen.

8. In Heizöllagerräumen sind keine Bodenabläufe zulässig.

Rohrleitungen

9. Die Betriebsrohrleitungen sind oberirdisch zu verlegen. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen entweder

   - doppelwandig sein, wobei Undichtigkeiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbstständig angezeigt werden müssen, oder
   - als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeiten abreißt, oder

- mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein, wobei auslaufende Stoffe in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden müssen.

10. Oberirdische Betriebsrohrleitungen müssen gegen Korrosion und mechanische Beschädigungen geschützt sein. Undichtigkeiten müssen leicht erkennbar sein.

Überwachung und Überprüfung von Anlagen

11. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die Anlage vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Danach ist jede Anlage, die innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegt, regelmäßig im Abstand von 2,5 Jahren, außerhalb von Schutzgebieten im Abstand von 5 Jahren, von einem unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist unaufgefordert und auf eigene Kosten zu veranlassen.

12. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlage ständig zu überwachen. Besitzt der Betreiber selbst nicht die erforderliche Sachkunde oder verfügt er nicht über sachkundiges Personal, hat er einen Überwachungsvertrag mit einem zugelassenen Betrieb abzuschließen.

13. Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist zu überwachen. Vor Beginn der Befüll- und Entleerungsarbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.

Verbindliche Pflicht zum Anbringen eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften von Heizölverbraucheranlagen

14. Das Merkblatt, das vom Sachverständigen bei der Prüfung ausgehändigt wird, ist dauerhaft und gut sichtbar in der Nähe der Anlage anzubringen. Das Fehlen dieser Informationen gilt als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Führen einer Anlagendokumentation für prüfpflichtige Anlagen

15. Der Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdende Stoffe ist verpflichtet, eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage zusammengeführt werden. Dazu gehören die Prüfberichte und alle Nachweise über Arbeiten und Einbauten, die an der Anlage vorgenommen wurden. Der Betreiber hat die Unterlagen der zuständigen Behörde, den Sachverständigen vor der Prüfung und den Fachbetrieben bei fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen. -